

Land

Kraun

Ortsgemeinde

Kermosmie

Haus-Nr.

15

Bezirk

Andelfingen

Ortschaft

Kerholzweg

Zahl der Wohnparteien

1

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der **Collectiv-Bezeichnung** „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	u. z. Familienname (Zuname), Abelsprädicat und Abelsrang	Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang							Einheimisch	Fremd		
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Auser-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeber, Stubengenossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden entprechenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Confession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Confession (Reformirte), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Israelitisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person Ehlig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbetriebs u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Verwandter u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig besitzen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengeetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monate (Jahres) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Weiber, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Wohnortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Aufenthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt. Dauernd anwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit 1 Monat nicht übersteigt. Zeitweilig abwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währet. Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Dienste, auf Wandrausfahrten, im Militair, im Falle die Abwesenheit länger als 1 Monat währet.	Wenn die Person gänzlich auf beiden Augen erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militair (zum schwebenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienlichpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibehalt des Militair-Charakters quittirten, zu den im Maßestande mit oder ohne Militairpensien befindlichen Officieren, Militair-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Pensional- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
	Samida Joram		1	1820	Christ	Lehrer	Luzern. 1/2 Jubilar	Jura	1		1	
2	„Cyrus Jattin		1	1825	„	„	„	Jura	1		1	
3	„Karin Luft		1	1856	„	„	„	Jura	1		1	
4	„Melchior Wepf		1	1859	„	„	„	„	1		1	
5	„Cyrus Luft			1862	„	„	„	„	1		1	
6	„Johann „			1869	„	„	„	„	1		1	
7	„Melchior Wepf		1	1826	„	„	Luzern. Christ	„	1		1	
8	„Gaston Wepf		1	1829	„	„	„	„	1		1	
9	„Gaston Wepf Luft der Luft. Wepf Wepf			1850	„	„	„	„	1			1 Nullwert
10	„Gaston Wepf Luft der Luft. Wepf Wepf			1858	„	„	„	„	1			1 Antantfal Luft
11												
	Summe		37					Summe	10		8	2

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere	
	Hengste		1
		Rühe	
	Stuten	1	2
		Wachse	
	1		
		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Büffel	
		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen	
		Borstenvieh	1
		Bienenstöcke	
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel	Geschlechtes		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosnic

am 10. Jan. 1870.

[Signature]

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Mathaus Samida Sohn des *Joh. Samida* *in Gölitz*
 und der *Agnes Beer* ist zu *Wickwarden H 5.*

am (Tag, Monat, Jahr) *21/3 1859* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosovic* am *21/12* 18 *69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrifensführers.

J. Hummel par